

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8709 –

Tierschutz durch „Böllerverbote“ rund um Tierheime und Tierparks

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/8709 – vom 6. Februar 2024 hat folgenden Wortlaut:

Nicht erst seit diesem Silvester richten Betreiber von Tierparks, Tierheimen und auch Tierschutzorganisationen und Tierschützer die Forderung an Politik und Kommunen sich für ein sogenanntes Böllerverbot einzusetzen, zumindest für Gebiete in denen der Lärm in besonders hohem Maße auf Tiere einwirkt und Stressreaktionen und Verletzungsgefahr hervorruft. Besonders in den Fokus gerückt ist die Diskussion um den Erlass eines Böllerverbots rund um das Mainzer Tierheim. Der Mainzer Oberbürgermeister Nino Haase führte Gespräche mit dem Mainzer Tierheim und seiner Verwaltung, um zukünftig ein Böllerverbot für das Mainzer Tierheim und den Gonsenheimer Wildpark zu erreichen. Den Erlass einer Böllerverbotzone seitens der Stadt Mainz erachtet die Stadtverwaltung Mainz derzeit als rechtlich nicht möglich und hat sich zwecks Anpassung der rechtlichen Regelungen schriftlich an Bundesinnenministerin Nancy Faeser und die hiesige Umweltministerin Katrin Eder gewandt. Darin forderte Haase zur Änderung der Sprengstoffverordnung und der entsprechenden Landesverordnung auf und sich auf Bundes- und Landesebene für einen erleichterten Erlass von kommunalen Böllerverbotzonen einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Seit wann sind der Landesregierung die beiden oben genannten Briefe des Oberbürgermeisters Haase bekannt?
2. Welche Position bezieht die Umweltministerin und Mainzerin Eder zu dem im Schreiben formulierten Anliegen?
3. Fand dahingehend ein Austausch zwischen Landes- und Bundesregierung zu dem genannten Problem statt?
4. Welche Maßnahmen (beispielsweise Gespräche, Verordnungen etc.) wurden in den letzten fünf Jahren zum Thema „Tierschutz durch Böllerverbot“ ergriffen (bitte aufgeschlüsselt wann und welche Maßnahmen ergriffen wurden)?
5. Werden von der Landesregierung derzeit Maßnahmen geplant, um die rechtliche Grundlage hinsichtlich eines Böllerverbots für die Umgebung von Tierheimen und Tierparks, aber auch in Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu überarbeiten (bitte aufgeschlüsselt nach geplanter Maßnahme und geplanter Umsetzung)?
6. Wie viele Organisationen (Tierparks, Tierheime und Vergleichbares) gibt es in Rheinland-Pfalz?
7. Bezugnehmend auf Frage 6, wie viele haben sich hinsichtlich eines Böllerverbots zugunsten des Tierschutzes in den letzten fünf Jahren an die Landesregierung gewandt?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 29.02.2024
18/8909



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

29. Februar 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)

„Tierschutz durch „Böllerverbote“ rund um Tierheime und Tierparks“

- Drucksache 18/8709 -

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/8709 der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:



Das Schreiben an Frau Ministerin Eder ist der Landesregierung am 10. Januar 2024 bekannt geworden. Das Schreiben an die Bundesministerin des Innern und für Heimat liegt der Landesregierung nicht vor. Aus dem Schreiben an Ministerin Eder geht hervor, dass ein solches Schreiben existiert.

Zu Frage 2:

Das Engagement für den Tierschutz zu Silvester wird begrüßt. Die negativen Auswirkungen der Feuerwerke auf Tiere sind allgemein bekannt. Der konkreten Bitte um Än-

1/3

Verkehrsanbindung

 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



derung des Landes-Immissionsschutzgesetzes zur Beschränkung von Silvesterfeuerwerk stehen rechtliche Gründe entgegen. Dem Bund kommt die alleinige Gesetzgebungskompetenz für das Sprengstoffrecht zu. Hinzu kommt, dass im Sprengstoffgesetz auch einfachgesetzlich zum Ausdruck kommt, dass der Immissionsschutz für den Bereich der explosionsgefährlichen Stoffe, wozu pyrotechnische Gegenstände wie Silvesterfeuerwerk zählt, abschließend im Sprengstoffrecht geregelt ist. Damit ist den Ländern und Kommunen insoweit jegliche Regelungstätigkeit auf dem Gebiet der explosionsgefährlichen Stoffe verwehrt.

Im Rahmen der Novellierung des Sprengstoffrechts wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass auch der Tierschutz im Sprengstoffrecht zukünftig Berücksichtigung findet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Rechtsgrundlagen für die Begrenzung des Einsatzes von pyrotechnischen Gegenständen durch Kommunen bestehen und diese durch verschiedene Kommunen auch bereits genutzt werden. So ist nach § 23 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ganzjährig verboten. Durch § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV ist den Kommunen die Möglichkeit gegeben, allgemein oder im Einzelfall anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Ferner erlaubt es § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SprengV Kommunen allgemein oder im Einzelfall anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Zu Frage 3:

Nein. Im Rahmen der Novellierung des Sprengstoffrechts wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass auch der Tierschutz im Sprengstoffrecht zukünftig Berücksichtigung findet.



Zu Frage 4:

Es besteht im Sprengstoffrecht keine Möglichkeit für die Landesregierung, gezielt Schutzmaßnahmen zu Tierschutzzwecken zu ergreifen. Auf die Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

Zu Frage 5:

Für Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind keine Maßnahmen geplant, um die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich eines Böllerverbots zu überarbeiten. In den Schutzverordnungen der Naturschutzgebiete sind in der Regel alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Hierunter ist auch der Gebrauch von Feuerwerkskörpern zu fassen.

Für die in der Regel großräumigen Landschaftsschutzgebiete steht die Bewahrung der charakteristischen Eigenart der Landschaft im Vordergrund. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern hat darauf gemeinhin keinen Einfluss, wenn die Müllentsorgung durch die Kommune entsprechend geregelt ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 6:

Die Anzahl der Einrichtungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tierparks, Wildgehege und Zoos	41
Tierauffangstationen	45
Tierheime	Insgesamt 94 Tierheime oder ähnliche Einrichtungen davon 65 eingetragene Vereine (e.V.)

Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass es bei den Benennungen zu Doppelmeldungen kommen kann.

Zu Frage 7:

Keine.

gez. Katrin Eder